

# WAHLORDNUNG

der verfassten Studierendenschaft  
der Hochschule Zittau/Görlitz

Status: Neufassung  
Version: 1.0  
Datum: 25.06.2025  
Akronym: Wahlo  
Dokumentenart: Ordnung



Dieser Wahlordnung (Wahlo) der verfassten Studierendenschaft der Hochschule Zittau/Görlitz ist das Sächsische Hochschulgesetz vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. 2023 Nr. 12, S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. 2024 Nr. 2, S. 83), übergeordnet.

Ferner sind die Ordnung der verfassten Studierendenschaft (StuO) der Hochschule Zittau/Görlitz vom 24. Juli 2016 im Allgemeinen und die Finanzordnung (FinO) des Studierendenrates vom 04. Juli 2022 im Speziellen übergeordnet.

Alle Ordnungen des Studierendenrates der bilden eine Gesamtordnung und sind zu beachten.

[Die Hochschule Zittau/Görlitz im folgenden HSZG genannt.]

[Der Studierendenrat im folgenden StuRa genannt.]

[Der Fachschaftsrat im folgenden FSR bzw. FSRs genannt.]

## Inhaltsübersicht

<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	4
<b>§ 1 GELTUNGSBEREICH</b> .....	4
<b>§ 2 ZEITLICHER ABLAUF UND AMTSZEIT</b> .....	4
<b>§ 3 WAHLORGANE, ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN</b> .....	4
<b>§ 4 WAHLVERZEICHNIS</b> .....	6
<b>§ 5 WAHLANFECHTUNG UND WAHLPRÜFUNG</b> .....	7
<b>§ 6 WAHLNIEDERSCHRIFT AUFBEWAHRUNG DER WAHLUNTERLAGEN UND FRISTEN</b> .....	7
<b>GRUNDLEGENDES</b> .....	8
<b>§ 7 WAHLGRUNDSÄTZE</b> .....	8
<b>§ 8 WAHLBERECHTIGUNG UND WÄHLBARKEIT</b> .....	8
<b>§ 9 AUSÜBUNG DES WAHLRECHTES</b> .....	9
<b>§ 10 WAHLAUSSCHREIBUNG</b> .....	9
<b>§ 11 WAHLVORSCHLÄGE</b> .....	10
<b>§ 12 PRÜFUNG UND ZULASSUNG DER WAHLVORSCHLÄGE</b> .....	11
<b>§ 13 WAHLBENACHRICHTIGUNG</b> .....	11
<b>ELEKTRONISCHE WAHL</b> .....	12
<b>§ 14 GRUNDSÄTZE</b> .....	12
<b>§ 15 AUSZÄHLUNG</b> .....	13
<b>PRÄSENZWAHL</b> .....	14
<b>§ 16 BRIEFWAHL</b> .....	14
<b>§ 17 GESTALTUNG DER WAHLUNTERLAGEN</b> .....	15
<b>§ 18 STIMMABGABE UND AUSZÄHLUNG</b> .....	15

<b>WAHLERGEBNIS, ANNAHME UND NACHRÜCKEN .....</b>	<b>17</b>
<b>§ 19 FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES .....</b>	<b>17</b>
<b>§ 20 ANNAHME DER WAHL .....</b>	<b>18</b>
<b>§ 21 NACHRÜCKEN VON ERSATZVERTRETER*INNEN .....</b>	<b>18</b>
<b>WEITERE ÄMTER.....</b>	<b>19</b>
<b>§ 22 GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE*R DER FAKULTÄTEN UND DER HOCHSCHULE.....</b>	<b>19</b>
<b>§ 23 BEAUFTRAGTE*R FÜR STUDIERENDE MIT BEHINDERUNGEN ODER CHRONISCHEN ERKRANKUNGEN</b>	<b>19</b>
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>20</b>
<b>§ 24 INKRAFTTRETEN, VERÖFFENTLICHUNG .....</b>	<b>20</b>
<b>ÄNDERUNGSHISTORIE .....</b>	<b>20</b>
<b>BESCHLUSSFASSUNG.....</b>	<b>20</b>

## Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der FSRs der HSZG gemäß § 26 Absatz 1 und § 27 Absatz 2 SächsHSG.
- (2) Für die Wahlen der studentischen Vertreter\*innen in den Fakultätsrat, Senat und Erweiterten Senat gilt die Wahlordnung der Hochschule Zittau/Görlitz. Dies gilt auch für die Wahl von Gleichstellungsbeauftragten und von Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten.
- (3) Die Wahlen werden entweder als elektronische Wahl oder als Präsenzwahl durchgeführt. Die elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere der Grundsatz der geheimen Wahl, gewahrt werden.

### § 2 Zeitlicher Ablauf und Amtszeit

- (1) Die Wahl nach § 1 Abs. 1 wird zeitgleich mit den Wahlen der studentischen Vertretenden zu den Fakultätsräten, Senat und Erweitertem Senat durchgeführt.
- (2) Die Amtszeit gewählter studentischer Vertreter\*innen beträgt ein Jahr und beginnt grundsätzlich am 01. September des der Wahl folgenden Semesters. Somit finden jährlich Wahlen statt.

### § 3 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Wahlorgane sind die Wahlleitung, der Wahlausschuss und die Wahlvorstände. Wahlbewerber\*innen können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Wahlorgane sein.
- (2) Wahlleitung ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Stellvertreter\*in der Wahlleitung ist der oder die Dezernent\*in Dezernat Personal und Recht.
- (3) Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Sie oder er sorgt insbesondere für die Erstellung der Wahlverzeichnisse, den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel sowie für Wahlurnen und sonstige Wahleinrichtungen. Die Wahlleitung gibt die Wahlausschreibung und die weiteren für die Durchführung der jeweiligen Wahl erforderlichen Angaben und Termine in der Hochschule bekannt. Sie oder er führt Beschlüsse des Wahlausschusses aus.

- (4) Der Wahlausschuss soll bis zu zehn Mitglieder umfassen. Er wird paritätisch aus Mitgliedern der in § 4 Grundordnung genannten Gruppen gebildet. Der Wahlausschuss ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn für eine der Gruppen keine oder nur weniger Mitglieder gestellt werden können. Die Bestellung der Mitglieder (außer der studentischen Mitglieder) und der Ersatzmitglieder des Wahlausschusses erfolgt für fünf Jahre auf Vorschlag der Wahlleitung durch die Rektorin oder den Rektor. Studentische Mitglieder des Wahlausschusses werden für ein Jahr bestellt. Die Wahlleitung gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses durch Aushang bekannt. Vorsitzende\*r des Wahlausschusses ist die Wahlleitung.
- (5) Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch die Wahlordnung der Hochschule übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt auf Ersuchen der Wahlleitung über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitungen und der Wahldurchführung.
- (6) Der Wahlausschuss wird unbeschadet der Regelung des § 3 Abs. 5 durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen oder dann einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Wahlausschusses dies verlangt. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht gegeben, sind in Ausnahmefällen der oder die Vorsitzende und der oder die Stellvertreter\*in des Wahlausschusses beschlussfähig. Die Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. In unaufschiebbaren Angelegenheiten und bei gleichzeitigem Fehlen der Wahlleitung und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters des Wahlausschusses wird die Entscheidung des Wahlausschusses durch den oder die Stellvertreter\*in der Wahlleitung ersetzt.
- (7) Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.
- (8) Die Wahlorgane bestellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelfer\*innen und Wahlvorstände. Die Mitglieder der Hochschule sind nach § 54 Abs. 1 SächsHSG zur Übernahme von Wahlhelferaufgaben verpflichtet.
- (9) Die Wahlleitung, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer\*innen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (10) Für die Wahlen zu den FSRs kooperiert der StuRa mit den Wahlorganen der HSZG.

## § 4 Wahlverzeichnis

- (1) Die Hochschulverwaltung erstellt für die Wahlen gemäß § 1 Abs. 1 ein Wahlverzeichnis. Das Wahlverzeichnis wird entsprechend § 4 Grundordnung gegliedert (Anlage 1). Im Übrigen ist das Wahlverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten. Es muss den Namen, Vornamen und die Anschrift der Wahlberechtigten enthalten, wobei für Bedienstete die Dienstanschrift genügt; soweit es zur Kennzeichnung von Wahlberechtigten erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben. Die Hochschulverwaltung hat das Wahlverzeichnis bis zur Schließung zu ergänzen und zu berichtigen. Das Wahlverzeichnis kann auch in der Form einer elektronischen, magnetischen oder in anderer Weise gespeicherten Datei geführt werden. Rechtzeitig vor der Offenlegung nach Abs. 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.
- (2) In dem Wahlverzeichnis ist die Wahlberechtigung für die jeweilige Wahl kenntlich zu machen.
- (3) Am 28. Kalendertag vor dem ersten Wahltag wird das Wahlverzeichnis geschlossen.
- (4) Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wahlverzeichnis kann die oder der Betroffene schriftlich Erinnerung bei der Wahlleitung einlegen. Die Frist wird in der Wahlausschreibung festgelegt. Die Wahlleitung trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach der Schließung des Wählerverzeichnisses, eine Entscheidung.
- (5) Gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person in das Wahlverzeichnis kann jede\*r Wahlberechtigte schriftlich Erinnerung bei der Wahlleitung einlegen. Die Frist wird in der Ausschreibung festgelegt. Die Wahlleitung entscheidet hierüber spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wahlverzeichnisses. Die betroffene Person soll vorher gehört werden.
- (6) Ist eine Erinnerung begründet, so berichtigt die Wahlleitung das Wahlverzeichnis. Eine Berichtigung des Wahlverzeichnisses nach dessen Schließung ist zu dokumentieren.
- (7) Eine Berichtigung hinsichtlich der in Abs. 1 Satz 4 genannten Angaben ist von der Hochschulverwaltung auch nach Schließung des Wahlverzeichnisses von Amtswegen vorzunehmen; dies gilt auch im Falle des Fehlens der Erklärung nach § 9 Abs. 2. Die Hochschule hat auch dann eine Berichtigung des Wahlverzeichnisses nach dessen Schließung vorzunehmen, sofern ihr bis zum Wahltag Tatsachen bekannt werden, die zu einem Verlust der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit am Wahltag führen (z. B. Ausscheiden aus der Hochschule oder Wechsel innerhalb der Mitgliedergruppe).

## **§ 5 Wahlanfechtung und Wahlprüfung**

- (1) Jede\*r Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von sieben Kalendertagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung.
- (2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.
- (3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass ein\*e Wahlberechtigte\*r an der Ausübung ihres oder seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie oder er nicht oder nicht richtig in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.
- (4) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung in diesem Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und aufgrund des gleichen Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit die Wahlvorschläge und das Wählerverzeichnis nicht zu beanstanden sind; wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Gruppe oder Untergliederung aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Wahlleitung legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. § 18 Abs. 1 gilt für die Wiederholungswahl nicht.

## **§ 6 Wahlniederschrift Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen**

- (1) Über die Verhandlung des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlvorstände werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes unterzeichnet, die übrigen von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss tagt nicht öffentlich.
- (2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.

- (3) Die Wählerverzeichnisse, Stimmzettel und Wahlniederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter\*innen aufzubewahren.
- (4) Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab. § 16 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (5) Die Fristen gemäß § 4 Abs. 4 und 5, § 5 Abs. 1, § 16 Abs. 3, § 11 Abs. 6 und § 12 Abs. 1 sind Ausschlussfristen.

## Grundlegendes

### § 7 Wahlgrundsätze

- (1) Die studentischen Vertreter\*innen für die FSRs werden in freier, geheimer und gleicher Wahl gewählt.
- (2) Die studentischen Vertreter\*innen für die FSRs werden unmittelbar (direkt) gewählt.
- (3) Die studentischen Vertreter\*innen für die FSRs werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.
- (4) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter\*innen zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des Organs der studentischen Selbstverwaltung.
- (5) Ein Organ ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn eine Fachschaft nicht alle ihre Vertreter\*innen gewählt hat.
- (6) Die Wahl des Studierendenrates erfolgt mittelbar durch die FSRs. Näheres regelt die Ordnung der verfassten Studierendenschaft.

### § 8 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) ist jedes studentische Mitglied der Hochschule im Sinne von § 50 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG, das zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses eingetragen ist. Sofern nach Schließung des Wählerverzeichnisses eine Berichtigung vorgenommen wurde, ist für die Feststellung der Wahlberechtigung dieser Zeitpunkt maßgebend. Soweit das Gesetz dies voraussetzt, muss eine Mitgliedschaft in der entsprechenden Untergliederung der Hochschule gegeben sein.
- (2) Das betreffende Mitglied scheidet mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Fachschaft, für die es gewählt ist, aus dem Fachschaftsrat aus.

## § 9 Ausübung des Wahlrechtes

- (1) Aktives und passives Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, die im Wahlverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe ausüben. Mitglieder der Hochschule, die mehr als einer der in § 4 Grundordnung genannten Gruppen oder mehr als einer Struktureinheit der Hochschule angehören, geben bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses gegenüber der Wahlleitung eine Erklärung darüber ab, in welcher Gruppe bzw. in welcher Fakultät oder Zentralen Einrichtung oder in der Hochschulverwaltung sie ihr Wahlrecht ausüben. Wenn ein Mitglied die Erklärung nach Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht, d. h. bis zur Schließung des Wahlverzeichnisses, abgibt, ist es durch den Wahlausschuss schriftlich und unter Fristsetzung zur Abgabe dieser Erklärung aufzufordern. Äußert es sich auch danach nicht, oder nicht fristgerecht, entscheidet der Wahlausschuss durch Los.

## § 10 Wahlausschreibung

- (1) Die Wahlen werden spätestens am 42. Kalendertag vor dem ersten Wahltag ausgeschrieben und durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Die Wahlausschreibung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) den Ort und Tag ihres Erlasses,
  - b) die Erklärung, welche Organe gewählt werden sollen,
  - c) den Hinweis, wer wahlberechtigt ist,
  - d) die Zahl der von den einzelnen Gruppen zu stellenden Vertreter\*innen,
  - e) die Angabe, wann und wo das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
  - f) den Hinweis, dass die Wahlberechtigung von der Eintragung ins Wahlverzeichnis abhängt
  - g) sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 4 Absätze 4 und 5,
  - h) die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
  - i) den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
  - j) den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gemacht werden,
  - k) den Wahltermin und die Zeit der jeweiligen Stimmabgabe,

- l) den Hinweis, ob die Wahl als Präsenzwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als elektronische Wahl erfolgt,
- m) die Regelungen für die elektronische Wahl oder die Präsenzwahl,
- n) die Mitteilung, dass die Wahlberechtigten gemäß § 13 eine Wahlbenachrichtigung erhalten.

## § 11 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind sowohl bei der elektronischen Wahl als auch bei der Präsenzwahl als ungebundene Listenwahlvorschläge und Einzelwahlvorschläge zulässig. Ein\*e Studierende\*r kann sich nur für den Fachschafftsrat der Fakultät bewerben, welcher er/sie angehört.
- (2) Wahlvorschläge bedürfen bei der elektronischen Wahl der Eingabe in das Portal, bei der Präsenzwahl der Schriftform. Aus dem Wahlvorschlag muss ersichtlich sein, welche Wahl in welcher Fachschaft betroffen ist. Ein Wahlvorschlag muss den Namen, Vornamen sowie Matrikelnummer und Fakultät, an welcher der Studierende eingeschrieben ist, enthalten. Die Namen der Bewerbenden sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Soweit es zur Kennzeichnung der Bewerber\*innen erforderlich ist, muss auch das Geburtsdatum angegeben werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ein Kennwort zur leichteren Unterscheidbarkeit der Liste aufzunehmen und die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschule mitzuteilen. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.

- (3) Mit dem Wahlvorschlag ist die Einverständniserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.
- (4) Ein\*e Bewerber\*in darf bei jeder Wahl jeweils nur auf einem Wahlvorschlag, und zwar einmal genannt werden. Wer mit ihrem oder seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch die Wahlleitung auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.
- (5) Vorgeschlagene Bewerber\*innen können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist.
- (6) Wahlvorschläge können bei der Wahlleitung innerhalb der von ihr oder ihm festgesetzten Frist auch als PDF-Datei per E-Mail eingereicht werden. Diese Frist endet spätestens am 28. Kalendertag vor dem ersten Wahltag.
- (7) Werbung für einen Wahlvorschlag (Wahlkampf) ist frühestens mit dem Tage der Einreichung der Wahlvorschläge zulässig. Die Werbung für Wahlvorschläge erfolgt auf den von der Wahlleitung dazu bestimmten Werbeflächen.

## § 12 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, ist dieser Vorschlag ungültig.
- (2) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleitung Stimmzettel erstellt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt. Anstatt des Losverfahrens ist es ebenfalls möglich, durch den Einsatz elektronischer Hilfsmittel (Rechner) unter Aufsicht eines Mitglieds des Wahlausschusses eine zufällige Anordnung der Wahlvorschläge herbeizuführen.
- (3) Spätestens am 14. Kalendertag vor dem ersten Wahltag gibt die Wahlleitung die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt. Mit der Bekanntgabe kann die Werbung für nicht zugelassene Wahlvorschläge für unzulässig erklärt werden.

## § 13 Wahlbenachrichtigung

- (1) Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten eine Wahlbenachrichtigung möglichst vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses. In der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten mitgeteilt, bei welcher Gruppe, bei welcher Untergliederung der Hochschule und für welche Wahlen sie wahlberechtigt sind sowie an welchem Ort sie ihre Stimme abzugeben haben.
- (2) Erfolgt eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses, erhalten die betroffenen Wahlberechtigten eine umgehend berichtigte Wahlbenachrichtigung.

## Elektronische Wahl

### § 14 Grundsätze

- (1) Eine elektronische Wahl darf nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Verzeichnis der Wahlberechtigten auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler\*innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Fall des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäher- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wähler\*innen sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wähler\*innen und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu den Wähler\*innen möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wähler\*innen sind über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den oder die Wähler\*in verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

- (7) Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch die Wahlleitung und Stellvertreter\*in zulässig.
- (8) Der oder die Wähler\*in kann bis zu drei Stimmen abgeben. Hierbei kann sie oder er einem oder einer Bewerber\*in bis zu drei Stimmen geben oder ihre oder seine drei Stimmen auf mehrere Bewerber\*innen des Wahlvorschlages verteilen.
- (9) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlzeit aus von der Hochschule Zittau/Görlitz zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung die Wahlzeit verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (10) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, sind die Störung und deren Dauer im Protokoll zu vermerken. Im Fall des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

## § 15 Auszählung

- (1) Bei der elektronischen Wahl ist für die Administration der Wahlserver, insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl, die Autorisierung durch die Wahlleitung und Stellvertreter\*in notwendig. Die Wahlleitung veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 18 Abs. 8) ist die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch den Wahlvorstand vorzunehmen. Sie soll spätestens am siebten Kalendertag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden.
- (2) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.
- (3) Die auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

## Präsenzwahl

### § 16 Briefwahl

- (1) Bei der Präsenzwahl ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.
- (2) Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten die Wahlberechtigten einen Vordruck für einen Antrag auf Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen.
- (3) Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen bei der Wahlleitung schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschläge und freigemachter Briefwahlumschlag, der die Anschrift der Wahlleitung und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt). Der eigenhändig unterzeichnete Antrag muss spätestens am 15. Kalendertag vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleitung eingehen. Die Wahlleitung prüft die Wahlberechtigung. Sie oder er sendet den Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. Sie oder er vermerkt die Übersendung im Wählerverzeichnis. Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt bei der Briefwahl gemäß § 18 Abs. 5.
- (5) Die Briefwähler\*innen legen den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließen diesen; der Wahlumschlag ist in den Briefumschlag (Wahlbrief) zu legen und ebenfalls zu verschließen. Der Wahlbrief muss der Wahlleitung oder ihrer oder seiner Beauftragten oder ihrem oder seinem Beauftragten bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit zugehen. Auf dem Wahlbrief sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die eingegangenen Wahlbriefe werden gezählt und ihre Anzahl in die Wahlniederschrift eingetragen.
- (6) Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden zur Überprüfung die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe geöffnet; die nicht rechtzeitig im Sinne von Abs. 4 eingegangenen Wahlbriefe bleiben ungeöffnet. Ein Wahlbrief wird zurückgewiesen, wenn
  - a) er nicht bis zum Ablauf der Abstimmungszeit eingegangen ist,
  - b) er unverschlossen eingegangen ist,
  - c) der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder er mit einem Kennzeichen versehen ist,
  - d) der oder die Stimmzettel sich außerhalb des Wahlumschlags befindet oder befinden.

- (7) In den Fällen des Abs. 6 liegt eine Stimmabgabe nicht vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Fall des Abs. 5 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages als Anlage der Niederschrift (§ 6) beizufügen.
- (8) Die Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Wahlverzeichnis vermerkter Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

## § 17 Gestaltung der Wahlunterlagen

- (1) Für jede Fachschaft der Hochschule werden getrennt Stimmzettel hergestellt; durch die äußere Gestaltung der Stimmzettel ist die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Wahlvorgang und zu einer bestimmten Fachschaft kenntlich zu machen. Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge jeweils in der nach § 12 Abs. 2 ermittelten Reihenfolge mit den in § 11 Abs. 2 genannten Angaben aufzuführen. Im Übrigen ist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe von drei Stimmen nach § 18 Abs. 5 hinzuweisen.
- (2) Die Stimmzettel werden mit dem Dienstsiegel der Hochschule versehen oder auf andere Weise als amtlich gekennzeichnet und durch die Wahlleitung gegen unbefugten Zugriff geschützt.
- (3) Die Wahlleitung entscheidet über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlausschuss.

## § 18 Stimmabgabe und Auszählung

- (1) Die Stimmabgabe ist an zwei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen an jedem Standort der Hochschule durchzuführen.
- (2) Die Wahlleitung bestimmt Zahl und Ort der Abstimmungsräume. Sie oder er trifft Vorkehrungen, dass der oder die Wähler\*in den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.
- (3) Für jeden Abstimmungsraum wird von der Wahlleitung ein aus mindestens drei Wahlhelfer\*innen bestehender Wahlvorstand bestellt. Mindestens zwei Wahlhelfer\*innen müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser für Stimmabgaben geöffnet ist. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. Jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann im näheren Umkreis von Wahllokalen sichtliche Beeinflussung von Wahlberechtigten untersagen. Dieser Umkreis ist zu kennzeichnen. Er kann durch einen Aushang festgelegt werden.

- (4) Die Stimmberechtigten erhalten vom Wahlvorstand beim Betreten des Abstimmungsraums die erforderlichen Stimmzettel. Bereits vor Aushändigung der Stimmzettel wird erstmalig die Eintragung der Wählerin oder des Wählers im Wählerverzeichnis überprüft. Der oder die Wähler\*in gibt seine oder ihre Stimme ab, indem sie oder er durch Ankreuzen eindeutig kenntlich macht, welche Bewerber\*innen sie oder er wählt.
- (5) Der oder die Wähler\*in kann bis zu drei Stimmen abgeben. Hierbei kann sie oder er einem oder einer Bewerber\*in bis zu drei Stimmen geben oder ihre oder seine drei Stimmen auf mehrere Bewerber\*innen des Wahlvorschlages verteilen.
- (6) Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob der oder die Wähler\*in im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Sie oder er hat sich auf Verlangen über ihre oder seine Person auszuweisen. Ist der oder die Wähler\*in im Wählerverzeichnis eingetragen, wirft sie oder er ihren oder seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich sind. Bei Wiederöffnung der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmauszählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.
- (8) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum aufhalten. Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wähler\*innen erklärt der Wahlvorstand am letzten Wahltag die Wahl für beendet.
- (9) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel und folglich auch die Stimmabgabe sind ungültig,
  - a) wenn keine Bewerberin oder kein Bewerber gekennzeichnet (angekreuzt) wurde,
  - b) wenn sie oder er nicht als amtlich erkennbar ist,
  - c) wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber\*innen oder des gewählten Wahlvorschlages dient, oder einen Vorbehalt enthält,
  - d) wenn ein oder eine Wähler\*in mehr als drei Stimmen abgegeben hat,
  - e) wenn aus dem Stimmzettel der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- (10) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

- (11) Die auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

## Wahlergebnis, Annahme und Nachrücken

### § 19 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlleitung stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl und jede Gruppe Folgendes fest:
- a) die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
  - b) die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmzettel,
  - c) die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel,
  - d) die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen,
  - e) die Zahl der auf die einzelnen Bewerber\*innen entfallenen gültigen Stimmen.

Die Wahlleitung stellt weiter die gewählten Bewerber\*innen und die Reihenfolge der Ersatzvertreter\*innen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 fest. Die Wahlleitung gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Aushang an den für amtliche öffentliche Bekanntmachung bestimmten Stellen oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt. Sie hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

Die Wahlleitung gibt auf dieser Grundlage Informationen zur Wahlbeteiligung der Mitgliedergruppen bekannt.

- (2) Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge (Einzel- und Listenwahlvorschläge) der Gruppen erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Die Zahlen der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, werden nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt, als Sitze zu vergeben sind. Gewählt sind die Wahlvorschläge, die jeweils die höchste Teilungszahl aufweisen. Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach sooft ein Sitz zugeteilt, als er die höchste Teilungszahl aufweist.
- (3) Entfallen danach auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber\*innen genannt sind, so fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, so entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Wahlvorschlägen, auf die keine Stimmen entfallen sind, kann kein Sitz zugeteilt werden.

- (4) Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerber\*innen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zuzuteilen. Haben mehrere Bewerber\*innen die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Zuweisung des Sitzes.
- (5) Die nicht gewählten Bewerber\*innen eines Wahlvorschlags sind in der Reihenfolge des Abs. 4 Ersatzvertreter\*innen für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. Bei Feststellung des Wahlergebnisses genügt ein Hinweis auf diese Regelung.
- (6) Die maximale Anzahl der gewählten Vertreter\*innen eines Fachschaftsrates richtet sich nach der Anzahl der eingeschriebenen Studierenden der Fachschaft:
  - a) bis 200 Studierende in der Fachschaft maximal 3 Vertreter\*innen,
  - b) bis 400 Studierende in der Fachschaft maximal 5 Vertreter\*innen,
  - c) bis 600 Studierende in der Fachschaft maximal 7 Vertreter\*innen,
  - d) über 600 Studierende in der Fachschaft maximal 9 Vertreter\*innen.

## § 20 Annahme der Wahl

- (1) Die Wahlleitung hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung der Wahlleitung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet die Wahlleitung.
- (2) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Über die Annahme des Rücktritts entscheidet die Wahlleitung.

## § 21 Nachrücken von Ersatzvertreter\*innen

- (1) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt der oder die Ersatzvertreter\*in nach, der gemäß § 19 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 3 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter\*innen die oder der Nächste ist. Sind Ersatzvertreter\*innen nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt, eine Ergänzungswahl findet nicht statt.
- (2) Scheidet ein\*e gewählte\*r Vertreter\*in aus, gelten Abs. 1 und § 20 entsprechend.

## Weitere Ämter

### **§ 22 Gleichstellungsbeauftragte\*r der Fakultäten und der Hochschule**

- (1) Es wird auf die Wahlordnung der Hochschule Zittau/Görlitz verwiesen.

### **§ 23 Beauftragte\*r für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen**

- (1) Es wird auf die Wahlordnung der Hochschule Zittau/Görlitz verwiesen.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 24 Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Wahlordnung wurde vom Studierendenrat am 25.06.2025 beschlossen.
- (2) Sie tritt am Tag ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung auf der Website des StuRa in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der verfassten Studentenschaft vom 10.06.2020 und die Flexibilisierung der Wahlordnung der Studierendenschaft vom 05.05.2025 außer Kraft.

## Änderungshistorie

Version	Datum	Name	Bemerkung
1.0	25.06.2025	Richter	Initiale Neufassung

## Beschlussfassung

**Beschluss der Sitzung vom 25.06.2025:** Der Studierendenrat möge beschließen, die Wahlordnung der verfassten Studierendenschaft (WahlO) in ihrer Neufassung einzusetzen. Weiterhin wird die Wahlordnung der Studentenschaft mit Stand vom 10.06.2020 und die Flexibilisierung der Wahlordnung der Studierendenschaft mit Stand vom 05.05.2025 außer Kraft gesetzt.

Beschluss					
Ja:	15	Nein:	0	Enthaltung:	0

Der Beschluss wurde damit einstimmig angenommen.